

Konditionenblatt

Vario-Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 2018-2029

AT000B023460

begeben unter dem

EUR 200 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 300 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 17.07.2018

der

SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Ihre HYPO“, „Veröffentlichungen“, „Prospekte“, veröffentlicht und auf Verlangen kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Leerstellen in den auf die Emission von Nichtdividendenwerten anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in dem ausgefüllten Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus den Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Nichtdividendenwerte nicht anwendbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt.

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

MiFID II Produktüberwachung / Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegen-

parteien, professionelle Kunden und Privatkunden (wie jeweils in der MiFID II definiert) sind; und (ii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Privatkunden geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Etwaige negative Zielmärkte werden berücksichtigt. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Wichtiger Hinweis: Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 17.07.2019 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage („www.hyposalzburg.at“) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin („www.hyposalzburg.at“) unter den Menüpunkten „Ihre Hypo“ / „Veröffentlichungen“ / „Prospekte“ veröffentlicht.

Zinstagequotient:	<input type="radio"/> actual/actual-ICMA <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input checked="" type="radio"/> 30/360
Zinssatz	<input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input checked="" type="radio"/> variable Verzinsung <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz mehrere Zinssätze	<input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nominale <i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum]: [Zahl]% p.a. vom Nominale
b) Variable Verzinsung	Von 06.11.2018 bis 05.11.2029
Art des Basiswerts Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz Wenn Basiswert Inflationsindex ist: Inflationsindex	<input checked="" type="radio"/> Referenzzinssatz <input type="radio"/> Inflationsindex <input checked="" type="radio"/> EURIBOR 3-Monats-EURIBOR <input type="radio"/> LIBOR [] <input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [] <input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [] <input type="radio"/> Inflationsindex []
Bildschirmseite Uhrzeit	<input checked="" type="radio"/> Reuters “EURIBOR01” <input type="radio"/> anderer Bildschirm [] 11:00 Uhr
Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird Zinsberechnung	<input checked="" type="radio"/> Aufschlag 150 Basispunkte gültig für die gesamte Laufzeit <input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]

<p>Mindestzinssatz</p> <p>Höchstzinssatz</p>	<p>für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [<i>mehrfach einfügen</i>]</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [<i>mehrfach einfügen</i>]</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p><input type="radio"/> [●]% vom Basiswert [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]</p> <p><input checked="" type="radio"/> 2,75% p.a. <input checked="" type="radio"/> gültig für die gesamte Laufzeit <input type="radio"/> für die [Zahl] Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [<i>mehrfach einfügen</i>]</p> <p><input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz</p> <p><input checked="" type="radio"/> 4,00% p.a. <input checked="" type="radio"/> gültig für die gesamte Laufzeit <input type="radio"/> für die [Zahl] Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [<i>mehrfach einfügen</i>]</p> <p><input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz</p>
<p>Rundungsregeln</p> <p>Zinsberechnungstage</p> <p>Zinsberechnungsstelle</p>	<p><input checked="" type="radio"/> kaufmännisch auf 3 Nachkommastellen</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p> <p><input checked="" type="radio"/> 2 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein</p> <p><input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein</p> <p><input type="radio"/> Sonstige [●]</p> <p><input checked="" type="radio"/> Emittentin</p> <p><input type="radio"/> andere Zinsberechnungsstelle: [Name und Anschrift der Zinsberechnungsstelle]</p>
<p>Bei Inflation Linked Notes</p>	<p>$t = [\quad]$</p> <p>$p = [\quad]$</p> <p>$s = [\quad]$</p> <p>$f = [\quad]$</p> <p>$[c = [\quad]]$</p> <p>$k = [\quad]$</p>
<p>4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren</p>	

<p>Laufzeitbeginn</p> <p>Laufzeitende</p> <p>Laufzeit</p> <p>Tilgungstermin</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Rückzahlungstermine</p> <p>Rückzahlungsverfahren:</p> <p>Rundungsregeln</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> 06.11.2018</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 05.11.2029</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 11 Jahre 0 Monate 0 Tage</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 06.11.2029</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Definition 1 <input type="checkbox"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Rückzahlungstermine“ definiert</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Gänze fällig <input type="checkbox"/> mit Teiltilgungen fällig <input checked="" type="checkbox"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="checkbox"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="checkbox"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen <input type="checkbox"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="checkbox"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin <input checked="" type="checkbox"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten <input type="checkbox"/> Kündigungsrecht für die Emittentin bei Marktstörungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kaufmännisch auf 3 Nachkommastellen <input type="checkbox"/> nicht runden</p>
<p>a) Gesamtfällig Fälligkeitstermin Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> 06.11.2029 <input checked="" type="checkbox"/> zum Nominale <input type="checkbox"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input type="checkbox"/> zu [Betrag] [EUR/andere Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p>
<p>b) Teiltilgungen Teiltilgungsmodus</p> <p>Teiltilgungsraten/-beträge</p>	<p><input type="checkbox"/> Verlosung von Serien <input type="checkbox"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung</p> <p><input type="checkbox"/> zum Nominale <input type="checkbox"/> zu [Zahl]% vom Nominale</p>

<p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR / andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>f) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermin(e)</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>Für die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Jederzeit</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [Betrag]</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR / andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p>

<p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>g) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen</p> <p>Bedingungen</p> <p>Rückzahlungstermine</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []%</p> <p>[Datum] [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR / Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] []</p> <p><input type="radio"/> einmalig <input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Kündigungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p>Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen /</p>

<p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Kündigungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p>jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR / andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>Außerordentliche Kündigung der Emittentin</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Kündigungsfrist:</p> <p>Kündigungstermin(e):</p> <p>Art der Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Kündigungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p><input checked="" type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR/ andere Währung] [Betrag]</p> <p>30 Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin</p> <p><input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen]</p> <p><input checked="" type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich</p> <p><input checked="" type="radio"/> Rückzahlung einmalig</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input checked="" type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input checked="" type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>i) Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 16 der Emissionsbedingungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, oder - eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre <p>[Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten]</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR / andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.</p>	<p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a.</p> <p><input checked="" type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt</p>

aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.	
---	--

4.7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
---------------------------------	--

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	[]
4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	Entfällt; Es bestehen keine Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr für die Emittentin oder die Nichtdividendenwerte erstellt worden wären.

VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE	
--	--

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	von 06.11.2018 bis 30.06.2019
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:	[]

MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT	
--	--

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	Privatkunden, professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:	
Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:	EMMI (European Money Markets Institute)

	<p>Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:</p> <p><input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein</p> <p>Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für EMMI (European Money Markets Institute) nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:</p> <p><input type="radio"/> der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. <input checked="" type="radio"/> die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.</p>
--	--

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

Anhang 1:

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise.	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge, Anhänge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Endgültigen Bedingungen, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen oder als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung.	<p>Die Emittentin hat hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder</p>

	<p>Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre.</p> <p>Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung.</p> <p>Hinweis für Anleger.</p>	<p>endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich zu verwenden.</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts und in Österreich. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von 06.11.2018 bis 30.06.2019. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein jederzeitiger Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.</p> <p>Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Nichtdividendenwerten zu unterrichten.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.</p>
--	---	---

Abschnitt C – Wertpapiere

<p>C.1</p>	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von 3-Monats-EURIBOR als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.</p> <p>Die ISIN der Nichtdividendenwerte lautet AT000B023460.</p>
<p>C.2</p>	<p>Währung der Wertpapieremission.</p>	<p>Die Emission erfolgt in EUR.</p>

<p>C.5</p>	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.</p>	<p>Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar.</p> <p>Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über.</p>
<p>C.8</p>	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.</p> <p>Einschließlich Beschränkungen dieser Rechte.</p>	<p>Die Nichtdividendenwerte verbrieften das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen. Der Zinssatz ist variabel. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zum Nominale zurückgezahlt.</p> <p>Gerät die Emittentin mit einer Zins- und Rückzahlung in Verzug, so hat sie ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu leisten.</p> <p>Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Fälligkeitstermin zum Nominale zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.</p> <p>Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.</p> <p>Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Kündigungsstermin“) zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;

	Einschließlich der Rangordnung.	<p>- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV (Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.) um eine Spanne übertreffen, die die zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt einmalig beginnend mit dem Kündigungstermin.</p> <p>Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.</p> <p>Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.</p>
C.9	Nominaler Zinssatz Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	<p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 06.11.2018 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 06.02., 06.05., 06.08., und 06.11. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 06.02.2019 zahlbar. Der letzte Zinstermin ist der 06.11.2029. Siehe C.10 für mehr Details.</p> <p>Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.</p>

	<p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt.</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren.</p> <p>Angabe der Rendite.</p> <p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber.</p>	<p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf 3-Monats-EURIBOR.</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 06.11 2018 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung mit Ablauf des 05.11.2029 spätestens jedoch einen Tag vor dem Tilgungstermin. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 06.11.2029 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt. Zu Kündigungsrechten bzw. vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.</p> <p>Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.</p> <p>Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.</p> <p>Entfällt; Für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte der Emittentin dadurch verzögert würden.</p>
C.10	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch</p>	<p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf 3-Monats-Euribor. Der variable Zinssatz entspricht 100% des genannten Referenzzinssatzes.</p> <p>Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz zuzüglich 150 Basispunkte für die gesamte Laufzeit.</p> <p>Der Mindestzinssatz beträgt 2,75% p.a. für die gesamte Laufzeit.</p> <p>Der Höchstzinssatz beträgt 4,00% p.a. für die gesamte Laufzeit.</p> <p>Der Zinssatz wird auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.</p>

	den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse wird gestellt.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass es auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt - Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Kreditinstitutsgruppe Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat (Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Kreditinstitutsgruppe Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft) - Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Zinsen Verluste entstehen (Zinsrisiko) - Risiko, dass Negativzinsen im Kreditgeschäft erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnten - Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko) - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten
------------	---	--

		<p>für Gesellschaften außerhalb des Hypo-Banken Sektors</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko) - Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement) - Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) - Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Emittent in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt - Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) - Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften) - Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist - Risiko, dass Kunden vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen (Kredit-, Ausfallsrisiko) - Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) - Risiko, dass die Emittentin wegen unterschiedlicher Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung) - Risiko von Verlusten auf Grund von erheblichen Veränderungen der Wechselkurse (Währungsrisiko) - Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie des Ausfalls von staatlichen Schuldern (Länderrisiko) - Risiko, dass sich der Wert des gehaltenen Anteils an Immobilien verringert bzw sich das Gewinn- und Verlustergebnis aus dem Immobiliengeschäft negativ verändert (Immobilienrisiko) - Risiko, dass sich durch die Schädigung des Unternehmensrufes negative Auswirkungen auf die Finanz- und Vermögenslage, die zukünftige Entwicklung sowie die Ertragslage (Oppor-
--	--	--

		<p>tunitätskosten) der Emittentin ergeben (Reputationsrisiko)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass mögliche Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen negative Auswirkungen auf die Geschäfts- Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen - Risiko im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung - Risiken eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism - Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - Risiko, dass Maßnahmen der EZB im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Ertrags- und Geschäftslage der Emittentin beeinträchtigen - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen - Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) - Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten - Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veran-

		<p>lagung von Zinsen und anderer Erträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt - Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ auf die Anleger auswirken kann - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) - Zusätzliche Risiken von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung - Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR.EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten - Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen - Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist - Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen - Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen - Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorzugte Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern - Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist - Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt - Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen - Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems - Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen - Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Die Emission dient der Finanzierung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin und erfolgt zum Zweck der Gewinnerzielung sowie zum Aufbau von Eigenmitteln.
-------------	---	---

E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich angeboten. Das Angebot kann öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung erfolgen.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Emittentin und allenfalls durch Finanzintermediäre (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung). Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenkonflikte.	<p>Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Emittentin.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte können auch von Finanzintermediären platziert werden (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung), die allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten. Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenkonflikte bekannt.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Zuzüglich zum Ausgabepreis werden Anlegern folgende Spesen und Kosten verrechnet: 2,0% Ausgabeaufschlag

Anhang 2:

Emissionsbedingungen

Vario-Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 2018-2029 der SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT.

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT000B023460

begeben unter dem EUR 200 Mio. (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 300 Mio.) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 17.07.2018 der SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die Vario-Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 2018-2029 (die „Nichtdividendenwerte“) der SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission ab 06.11.2018 bis längstens einen Tag vor dem Tilgungstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 2 Mio. mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale EUR 50 Mio. Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 100 begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB.

§ 3 Status und Rang

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

§ 4 Erstausgabepreis, Erstvalutatag

- 1) Der Erstausgabepreis beträgt 98,50% vom Nominale zuzüglich 2% Ausgabeaufschlag. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 06.11.2018 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 06.11.2018 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 06.02., 06.05., 06.08. und 06.11. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 06.02.2019 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in diesen Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 06.11.2029.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „Zinsperiode“ genannt.

3) Für die Zinsperioden (von 06.11.2018 bis 05.11.2029) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Emittentin als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen a) bis k) bestimmten EURIBOR für 3-Monats-Einlagen („3-Monats-EURIBOR“) zuzüglich 150 Basispunkte für die gesamte Laufzeit. Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

b) Der Mindestzinssatz beträgt 2,75% p.a. für die gesamte Laufzeit. Der Höchstzinssatz beträgt 4,00% p.a. für die gesamte Laufzeit

c) Am 2. Bankarbeitstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 3-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Reuters „EURIBOR01“ quotierten Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen zum jeweiligen Fixing um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der 3-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis 30/360.

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt

werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Gerät die Emittentin mit einer Zins- und Rückzahlung in Verzug, so hat sie ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. zu leisten.

§ 6 Laufzeit und Tilgung/Teiltilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 06.11.2018 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8 mit Ablauf des 05.11.2029 spätestens jedoch einen Tag vor dem Tilgungstermin. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 06.11.2029 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Fällt der Tilgungstermin bzw. Teiltilgungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

§ 7 Börseeinführung

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse wird beantragt.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Kündigungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die zuständige Behörde hält

es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;

– und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt einmalig.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Fällt der Kündigungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vor-

nehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Kapitalform

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Ihre HYPO“, „Veröffentlichungen“, „Prospekte“ oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Behörden der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Salzburg, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Salzburg sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates

vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich, Rechnung trägt.